

## Hinweise zur Vorbereitung von Promotionsverfahren

Der Fakultätsrat der Fakultät 1 hat auf seiner 8. Sitzung vom 14.12.2011 die folgende Vorgehensweise bei der Ankündigung und Eröffnung von Promotionsverfahren beschlossen:

- Der zuständige Hochschullehrer gemäß § 3 3. der Promotionsordnung unterbreitet Vorschläge für Gutachter und die Zusammensetzung der Kommission und stimmt diese mit den jeweiligen Instituten ab. In der Regel ist der zuständige Hochschullehrer der Betreuer der Arbeit.
- Der abgestimmte Vorschlag wird unter Angabe der vollständigen akademischen Titel und der Adressen der auswärtigen Kommissionsmitglieder spätestens eine Woche vor der geplanten Eröffnung des Verfahrens an das Dekanat übergeben.
- Der zuständige Hochschullehrer bestätigt auf seinem Vorschlag schriftlich, dass die Gutachter und Kommissionsmitglieder bereit wären, ein Gutachten zu übernehmen bzw. in der Kommission mitzuwirken.